

Urheberrechtliche Aspekte bei der Verwendung von Lehrmaterialien

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

A. Hintergrund

In der Corona-Krise greifen viele Hochschulen für den Lehrbetrieb auf die Nutzung des Videokonferenzsystems Zoom zurück. Dabei werden in Vorlesungen oder Seminaren, die über Zoom abgehalten werden, zur Veranschaulichung des Unterrichts auch immer wieder fremde Abbildungen, Filmausschnitte oder Texte verwendet. Regelmäßig stellen diese fremden Abbildungen, Filme oder Texte urheberrechtlich geschützte Werke dar. Es stellt sich deshalb die Frage, wie das Verwenden dieser fremden Inhalte in einer Zoom-Konferenz überhaupt urheberrechtlich zu bewerten ist.

B. Urheberrechtlicher Schutz von Werken

Das Urheberrecht dient dem Schutz von Werken. Werke werden vom Urheberrechtsgesetz (UrhG) in § 2 Abs. 2 UrhG als persönlich geistige Schöpfung definiert. Voraussetzung dafür, dass ein Erzeugnis als persönlich geistige Schöpfung eingeordnet wird, ist ein Mindestmaß an individueller Schöpfungshöhe. Die Anforderungen, die an dieses Merkmal gestellt werden, sind aber vergleichsweise gering, damit ein möglichst weitgehender Schutz durch das Urheberrecht gewährleistet wird. Zwar hängt die Beurteilung, ob ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt, letztlich vom Einzelfall ab. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass der weitreichende Schutz des Urheberrechts auch relativ simple Schöpfungen umfasst. Im Zweifel sollte bei der Verwendung fremder Inhalte deshalb davon ausgegangen werden, dass diese dem Schutz des Urheberrechts unterliegen.

Liegt ein Werk im Sinne des Urheberrechts vor, entsteht das Urheberrecht im Unterschied bspw. zum Patentrecht „automatisch“, eine Anmeldung o.ä. ist also nicht erforderlich.

C. Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers

Dem Urheber werden durch das UrhG unter anderem die Verwertungsrechte an seinem Werk, geregelt in den §§ 15 UrhG, vorbehalten. Sie sollen dem Schutz der materiellen Interessen des Urhebers dienen. Das Verwenden fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte in der Videokonferenz stellt einen potentiellen Eingriff in diese Verwertungsrechte dar.

Je nach Art der Verwendung der Inhalte bei Zoom kommen jedenfalls Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) – durch Anfertigen von analogen oder digitalen Kopien – oder in das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG) – durch das Zeigen bzw. Verwenden der Inhalte in der Zoomkonferenz – in Betracht.

Wird die Zoom-Konferenz mitsamt den dort dargestellten fremden Inhalten aufgezeichnet und anschließend im Inter- oder Intranet veröffentlicht, wird außerdem in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) eingegriffen.

§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG und § 19a UrhG fordern jedoch, dass das Werk gegenüber einer Öffentlichkeit wiedergegeben bzw. dieser zugänglich gemacht wird. Ob das Merkmal der Öffentlichkeit bei einer Videokonferenz über Zoom erfüllt ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern obliegt vielmehr einer Beurteilung im Einzelfall und hängt u.a. von der Teilnehmerzahl und davon ab, ob die Konferenz passwortgeschützt ist oder nicht.

Im Zweifelsfall sollte von einer Wiedergabe gegenüber der Öffentlichkeit ausgegangen werden.

D. Lizenzen zur Nutzung und Schranken des Urheberrechts

Greift die Verwendung fremder Inhalte in die Nutzungsrechte des Urhebers ein, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Haftung. Um urheberrechtlich geschützte Werke nutzen zu dürfen, sollte zunächst geprüft werden, ob die Hochschule von den jeweiligen Rechteinhabern Lizenzen zur Nutzung eingeholt hat.

Eine Nutzung geschützter Inhalte ist auch mittels freier Lizenzen (z.B. Creative-Commons-Lizenzen) möglich. Mit einer freien Lizenz erlaubt der Urheber in standardisierter Form die Benutzung seines Werkes, ggf. unter Einhaltung bestimmter Lizenzbedingungen. Urheber und Nutzer müssen also nicht mehr persönlich miteinander in Kontakt treten.

Liegen keine (freien) Lizenzen zur Nutzung vor, bedarf es einer gesetzlichen Beschränkung des Urheberrechts, die eine Nutzung des Werkes zu bestimmten Zwecken auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt.

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

Eine relevante gesetzliche Schranke im Zusammenhang mit der Verwendung fremder Inhalte bei Zoom ist das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG. Diese Vorschrift soll jedermann die geistige Auseinandersetzung mit fremden, bereits veröffentlichten Werken ermöglichen und erlaubt dazu das Zitieren von Ausschnitten aus urheberrechtlich geschützten Werken in einem eigenen Werk.

Sie kann beispielsweise dann einschlägig sein, wenn in einer Zoom-Konferenz eine PowerPoint-Präsentation geteilt wird, die fremde, urheberrechtlich geschützte Inhalte enthält.

Nach Abs. 1 der Regelung ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.

Voraussetzung ist zunächst, dass das verwendete Werk bereits veröffentlicht ist. Das Werk muss also mit Zustimmung des Urhebers bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein, § 6 Abs. 1 UrhG.

Nach dem sogenannten Zitatzweck ist außerdem eine geistige, also z.B. kritische Auseinandersetzung mit dem verwendeten Werk erforderlich. Zwischen dem fremden und dem eigenen Werk muss ein innerer Zusammenhang bestehen. Das fremde Werk muss also als Hilfsmittel für eigene Erörterung, beispielsweise als deren Beleg oder Grundlage dienen. Die Verwendung fremder Inhalte zur bloßen Illustration hingegen ist nicht von § 51 UrhG abgedeckt. Auch die Verwendung eines fremden Werkes, nur um dem Publikum den Zugang zu diesem Werk zu erleichtern, ist nicht von der Schranke erfasst.

Der Umfang, in dem das fremde Werk verwendet werden darf, ist grundsätzlich auf das für die geistige Auseinandersetzung erforderliche Maß begrenzt. Der Umfang des Zitates darf also nicht außer Verhältnis zum Umfang des eigenen Werkes stehen. Einen konkreten Maßstab zur Beurteilung dieses Verhältnisses gibt es jedoch nicht. Die Beurteilung erfolgt also wiederum anhand des Einzelfalls. Grundsätzlich gilt aber, dass das eigene Werk im Mittelpunkt stehen muss und das zitierte Werk lediglich als Hilfsmittel ergänzend bzw. unterstützend genutzt werden darf.

Nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG dürfen einzelne Werke sogar vollständig zur Erläuterung des Inhaltes in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden. Ein Werk hat dann wissenschaftlichen Charakter, wenn es die Darstellung von Erkenntnissen zur Förderung der Wissenschaft beinhaltet. Bei diesem sogenannten wissenschaftlichen Großzitat ist wiederum der beschriebene Zitatzweck zu beachten. Das verwendete Werk muss also eine Beleg- und Erörterungsfunktion aufweisen, beispielsweise zur Unterstützung der eigenen Gedanken dienen.

§ 51 S. 3 UrhG stellt außerdem klar, dass auch die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Veröffentlichung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist, erlaubt ist. Das bedeutet, dass beispielsweise für das Zitat eines Gemäldes nicht nur das Werk selber, sondern auch ein Foto davon genutzt werden darf.

Gemäß § 63 Abs. 1 UrhG muss außerdem die Quelle angegeben werden, aus der das fremde Werk stammt, also zumindest die Fundstelle und der Name des Autors.

2. Schranke für Unterricht und Lehre, § 60a UrhG

Für die Verwendung fremder Inhalte bei Zoom zur Veranschaulichung des Unterrichts kommt außerdem die Schranke des § 60a UrhG für Unterricht und Lehre in Betracht.

Nach Abs. 1 der Vorschrift dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

Nach der Gesetzesbegründung umfasst die Schranke ausdrücklich auch den Fernunterricht über das Internet und das E-Learning.¹

Voraussetzung, um sich auf die Schranke berufen zu können, ist zunächst wie auch bei § 51 UrhG, dass das verwendete Werk bereits veröffentlicht ist.

Die Verwendung des Werkes muss außerdem der Veranschaulichung des Unterrichts dienen. Sie muss den Lernstoff also zumindest ergänzen oder vertiefen.

Weiterhin darf das Werk nach Abs. 1 nur zur Veranschaulichung für Lehrende, Prüfer und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung (also z.B. der jeweiligen Vorlesung oder des jeweiligen Seminars) genutzt werden. Diese Voraussetzung wird insbesondere dann relevant, wenn eine Zoomkonferenz mitsamt den fremden Inhalten aufgezeichnet und ins Inter- oder Intranet eingestellt wird. Dann muss sichergestellt werden, dass die Aufzeichnung nur den Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung zugänglich gemacht wird. Der Abruf muss also von einer Zugangsbeschränkung (z.B. einem Passwort) abhängig gemacht werden, welche eine Nutzung nur durch die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht. Eine frei zugängliche Bereitstellung der Inhalte im Internet ist hingegen nicht von der Vorschrift umfasst.

Die Grenze der erlaubten Nutzung von 15 % des Umfangs eines Werkes berechnet sich beispielsweise bei einem Druckwerk nach der Gesamtzahl an nummerierten Seiten inklusive der Einleitung, des Inhalts- sowie Literaturverzeichnis (ausgenommen Leerseiten) und bei Film- oder Musikwerken nach den Gesamtspielminuten.

Nach Abs. 2 der Vorschrift dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke auch vollständig genutzt werden. Als Beispiele für Abbildungen führt die Gesetzesbegründung Fotografien an.² Aus derselben Zeitschrift dürfen nur einzelne Beiträge genutzt werden, um die Erstverwertung der Zeitschrift nicht zu gefährden. Werke geringen Umfangs sind z.B. Druckwerke mit bis zu 25 Seiten Umfang oder Musikstücke oder Filme mit einer Länge von bis zu 5 Minuten sowie Noten mit bis zu 6 Seiten Umfang. Vergriffene Werke sind solche, die im Handel nicht mehr erhältlich bzw. nicht mehr lieferbar sind.

Liegen die Voraussetzungen des § 60a UrhG vor, können fremde Werke erlaubnisfrei genutzt werden.

Gemäß § 60h UrhG ist eine Nutzung nach Maßgabe des § 60a UrhG grundsätzlich zu vergüten. Hierfür werden regelmäßig Gesamtverträge zwischen den Universitäten und den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen.

¹ BT-Drs. 18/12329, S. 36.

² BT-Drs. 18/12329, S. 35.

E. Zusammenfassung

Die Verwendung fremder, urheberrechtlich geschützter Inhalte bei Zoom, die zur Veranschaulichung des Unterrichts dienen sollen, stellt regelmäßig einen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers dar.

Um die Inhalte trotzdem nutzen zu können, bedarf es entweder einer (freien) Lizenz zur Nutzung oder aber einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts.

In diesem Zusammenhang ist zum einen das Zitatrecht gem. § 51 UrhG von Bedeutung, welches das Zitieren von Teilen eines fremden Werkes in einem eigenen Werk erlaubt. Dabei ist insbesondere der sogenannte Zitzweck zu berücksichtigen, wonach eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erfolgen muss.

Als gesetzliche Schranke kommt zum anderen § 60a UrhG in Betracht, der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre an Bildungseinrichtungen erlaubt. Der Umfang, in dem ein Werk genutzt werden darf, beschränkt sich nach Abs. 1 der Vorschrift auf 15 %. In Abs. 2 werden hiervon Ausnahmen für bestimmte Werkarten gemacht, die auch vollumfänglich genutzt werden dürfen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

